

Inhaltsverzeichnis

Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“ im Planungsraum Pfersee Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 671 „Westlich der Wernhüterstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung; 1. Einstellungsbeschluss zum BP Nr. 656 „Singoldstraße / Wernhüterstraße“; 2. Aufstellungsbeschluss zum BP Nr. 671 sowie Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 891; „Tauchcenter Ilsesee“ mit integriertem Grünordnungsplan; - Bekanntmachung Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss sowie Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) –

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Am Mittleren Moos 38*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Frauentorstr. 44*
- *Gögginger Str. 98*
- *Spicherer Str. 1*
- *Körnerstr. 44*
- *Arnulfstr. 48*
- *Zwölf-Apostel-Platz 16*
- *Ziegeleistr. 16*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Klärwerk Augsburg; Schlammförderung; Trogkettenförderer*

Vormerkzeiten in den Städtischen Kindertagesstätten

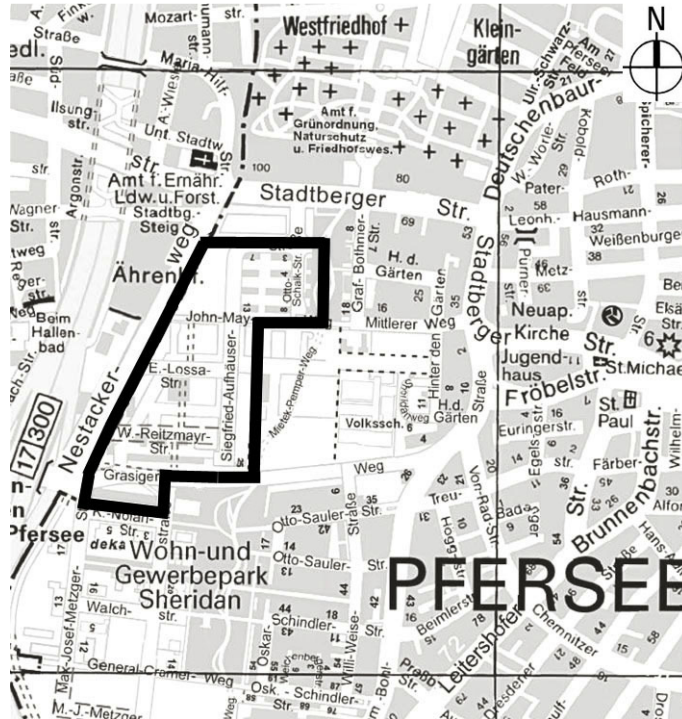
Vermietung an Betreiber von Fotoautomaten

Offenes Verfahren nach SektVO – Bauleistung

Aufbietung von Sparkassenbüchern

- *Nr. 3404009445*

**Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich
„Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“
im Planungsraum Pfersee
Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Die vom Stadtrat der Stadt Augsburg am 25.09.2014 beschlossene Änderung des FNP für den Bereich „Sheridan-Kaserne, östlich des Nestackerweges“ im Planungsraum Pfersee wurde von der Regierung von Schwaben mit Bescheid vom 08.09.2015, Geschäftszeichen: RvS-SG34-4621-20/77/4, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgender Auflage genehmigt:
Im Flächennutzungsplan ist als redaktionelle Änderung sowohl der nördliche Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kultur als auch der Nahbereich um den Parkplatz des Gemeindezentrums mit dem Planzeichen „Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ zu versehen (Schraffur).

Die Stadt Augsburg ist dem nachgekommen und hat die entsprechenden Änderungen vorgenommen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des FNP wirksam.

Jedermann kann die FNP-Änderung vom 01.10.2013, redaktionell geändert am 23.09.2015 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom 12.08.2014 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

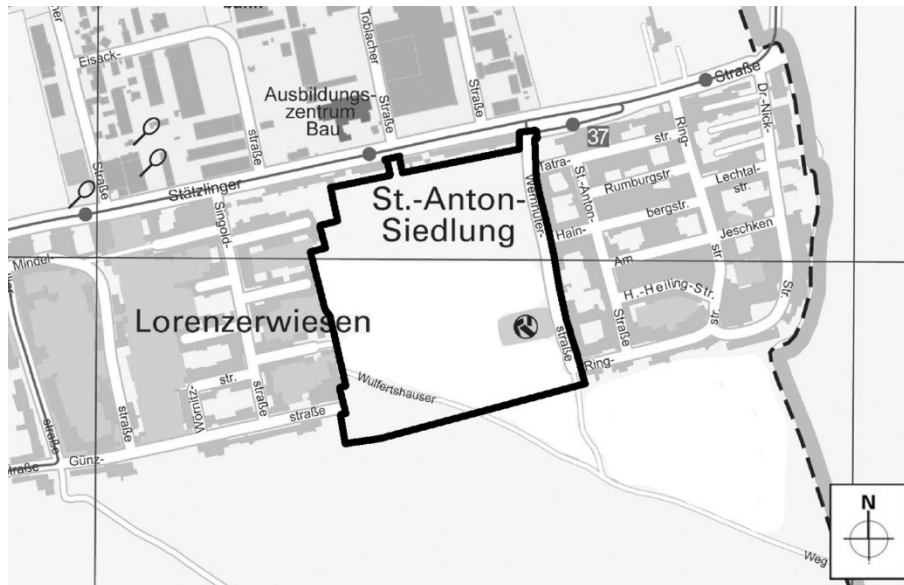
Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 671
„Westlich der Wernhüterstraße“
mit integriertem Grünordnungsplan**

Bekanntmachung

- 1. Einstellungsbeschluss zum BP Nr. 656 „Singoldstraße / Wernhüterstraße“**
- 2. Aufstellungsbeschluss zum BP Nr. 671 sowie Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.10.2015 beschlossen:

- Das am 09.11.1988 vom Stadtrat eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des BP Nr. 656 „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ wird eingestellt. Mit der Einstellung werden auch sämtliche hierzu ergangenen Beschlüsse aufgehoben.
- Für den Bereich zwischen der Stätzlinger Straße im Norden, der Wernhüterstraße (einschließlich) im Osten, den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Fl.Nrn. 1545 und 1545/1, Gemarkung Lechhausen, im Süden und der vorhandenen Siedlungsbebauung im Westen, wird der BP Nr. 671 „Westlich der Wernhüterstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 671 vom 28.08.2015 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.

Ziele der Planung

Auf dem bisher vorwiegend ca. 13,4 ha landwirtschaftlich genutzten Areal westlich der Wernhüterstraße in der St.-Anton-Siedlung im Stadtteil Lechhausen soll ein neues Wohngebiet im Einklang mit den unmittelbar anliegenden Siedlungsgebieten entwickelt werden. Die städtebauliche Struktur des neuen Wohnquartiers setzt sich vorwiegend aus zweigeschossigen Einfamilien- und Doppelhäusern zusammen, die durch zwei- bis dreigeschossige Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser entlang der beiden in Nord-Süd Richtung verlaufenden Haupteerschließungsstraßen und am nördlichen Rand des Umgriffs abgerundet werden. Zwei drei- bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser unmittelbar an den geplanten Haupteerschließungsachsen des neuen Wohnquartiers dienen der stadträumlichen Akzentuierung sowie Orientierung innerhalb des Quartiers. Im Hinblick auf die soziale Struktur und Durchmischung soll im neuen Wohnquartier ein angemessener Anteil sozialer Wohnungsbau realisiert werden.

Das gewählte System der öffentlichen Straßen- und Freiräume verfolgt das Ziel einer guten Vernetzung und Durchgängigkeit innerhalb des künftig südlich der Stätzlinger Straße zusammenhängenden Siedlungsgebietes der St.-Anton-Siedlung, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer. Im Wechselspiel mit der geplanten Bebauung tragen die zentral von Süden nach Norden durch das neue Quartier mäandrierenden Grünanlagen und die darüber hinaus geplanten Quartiersplätze zu einer klaren räumlichen Differenzierung des künftigen Wohngebietes bei.

Die interne Erschließung des neuen Baugebiets erfolgt über zwei nord-süd-verlaufende Haupteerschließungsstraßen, die an die Stätzlinger Straße angebunden sind. In einer zweiten Hierarchieebene erfolgt die Erschließung und Vernetzung der einzelnen Wohnbereiche durch Wohnstraßen, die überwiegend als ruhige durchgrünte Mischverkehrsflächen (verkehrsberuhigte Bereiche) konzipiert sind und eine hohe Aufenthaltsqualität bieten.

Für das Plangebiet hat der Stadtrat der Stadt Augsburg bereits am 09.11.1988 die Aufstellung des BP Nr. 656 beschlossen. Nachdem diese Planung veraltet ist und nicht mehr der geltenden Sach- und Rechtslage entspricht, soll in diesem Zug das Verfahren zum BP Nr. 656 eingestellt werden.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 16.11.2015 mit 18.12.2015

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden.

Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

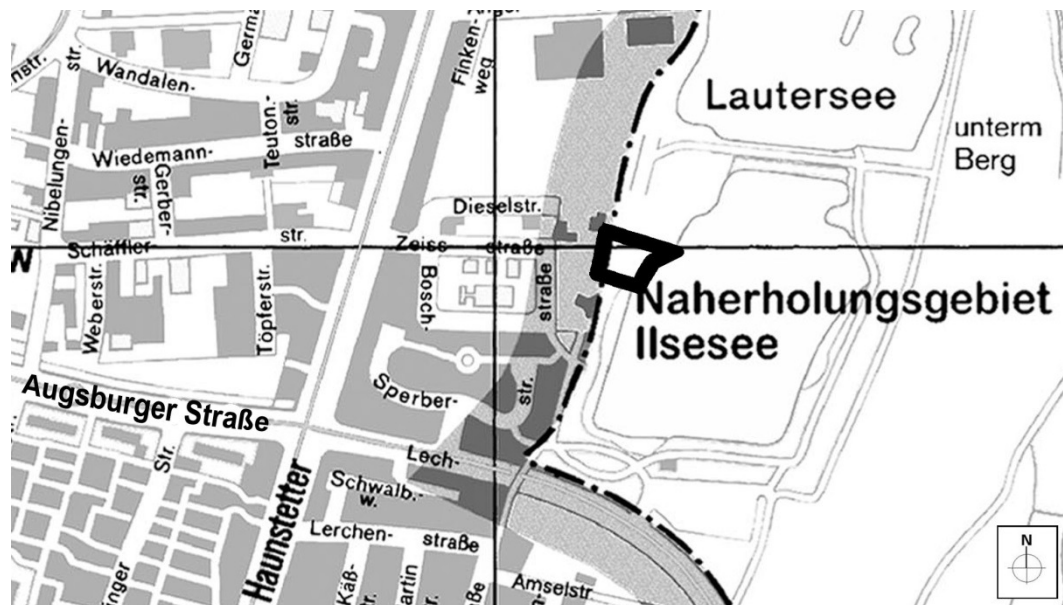
Uwe Rothenhäusler
Zimmer Nr. 447, 4. Stock
Telefon 0821/324-6538
Telefax 0821/324-6503
Uwe.Rothenhaeusler@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 891

„Tauchcenter Ilsesee“ mit integriertem Grünordnungsplan

- Bekanntmachung Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss sowie
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) –



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.10.2015 beschlossen:

- Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Ilsesee GmbH & Co.KG vom 30.04.2015, wird für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 756, Gemarkung Haunstetten, im nordwestlichen Uferbereich des Ilsees im Stadtteil Haunstetten unmittelbar an der Stadtgrenze zu Königsbrunn gemäß § 12 Abs. 2 BauGB das Satzungsverfahren für den VBP Nr. 891 „Tauchcenter Ilsesee“ eingeleitet.
- Im Bereich zwischen der Stadtgrenze zu Königsbrunn im Westen, der Wasserwachtstation Königsbrunn, Fl. Nr.58/6 Gem. Königsbrunn im Süden und der Uferlinie des Ilsees im Osten wird der VBP Nr. 891 „Tauchcenter Ilsesee“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des VBP Nr. 891 vom 20.08.2015 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.

Ziele der Planung

Mit der Realisierung des Tauchcenters am Nordwestufer des Ilsees und der Beseitigung der auf Königsbrunner Flur hier bislang vorhandenen provisorischen Containeranlagen der bisherigen Tauchbasis soll einerseits eine städtebauliche Aufwertung des nordwestlichen Uferbereiches des Ilsees ermöglicht und andererseits auch eine funktionale Zusammenführung sämtlicher für das Tauchen im Ilsees erforderlichen Funktionen (Technik-, Sanitär-, Service- und Schulungsräume) in nur noch einem Gebäude umgesetzt werden.

In Abstimmung mit den Verwaltungen von Augsburg und Königsbrunn sehen die aktuellen Planungen der Ilsesee GmbH & Co. KG ein pavillonartiges, architektonisch ansprechendes, erdgeschossiges Gebäude im Uferbereich des Ilsees vor, das den neuesten technischen Anforderungen gerecht wird.

Das neue Tauchcenter soll als annähernd quadratischer, eingeschossiger Baukörper mit einer Grundfläche von ca. 13,50 m x 14,20 m ausgeführt werden. Die aktuelle Konzeption sieht einen weitestgehend transparenten Pavillon mit Flachdach vor.

Die erforderliche öffentliche Erschließung sowie die Fläche für den ruhenden Verkehr für die Nutzer des Centers sollen allesamt auf den unmittelbar westlich benachbarten Flächen im Stadtgebiet Königsbrunn angelegt werden.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 16.11.2015 mit 18.12.2015

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden.

Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Petra Zimmermann
Zimmer Nr. 451, 4. Stock
Telefon 0821/324-6525
Telefax 0821/324-6503
Petra.Zimmermann@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.10.2015 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2015-54-1
Bauvorhaben: Umbau einer Werkshalle in ein Wohnheim für Asylsuchende
Baugrundstück: Am Mittleren Moos 38
Flur Nr.: 1763/21, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.10.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-237-1
Bauvorhaben: Umnutzung einer Wohnung in eine Wohneinheit und ein Büro
Baugrundstück: Frauentorstr. 44
Flur Nr.: 1879, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.11.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-86-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung
- EG: Werkstätten für Elektroinstallation in Saunaräume
- 1.OG: Saunaräume in Atelier
- DG: Umkleide- u. Ruheräume Sauna in Büro – teilweise Anhebung der Traufe
Baugrundstück: Gögginger Str. 98
Flur Nr.: 395/2, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.11.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2015-43-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung im EG von Ladenflächen zu Praxis und im OG von zwei Büroflächen zu Praxen, Dachterrasenausbau im 1.Obergeschoss
Baugrundstück: Spicherer Str. 1
Flur Nr.: 41/1, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.11.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-606-2
Bauvorhaben: Anbau einer Balkonüberdachung
Baugrundstück: Körnerstr. 44
Flur Nr.: 638/2, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.11.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-575-2
Bauvorhaben: Neubau einer Terrassenüberdachung und Vordach Kellerabgang
Baugrundstück: Arnulfstr. 48
Flur Nr.: 746/16, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.11.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-581-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Gastronomie in Arztpraxis
Baugrundstück: Zwölf-Apostel-Platz 16
Flur Nr.: 3220/0, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.11.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-622-2
 Bauvorhaben: Anbau eines Treppenhauses im Erdgeschoss
 Baugrundstück: Ziegeleistr. 16
 Flur Nr.: 304/0, Gemarkung: Innungen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, Fax: 0821 324-3084;

E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 661 15 R 04 01

d) Bauauftrag

e) Klärwerk Augsburg, Klärwerkstraße 10, 86154 Augsburg

f) Klärwerk Augsburg - Schlammförderung - Trogkettenförderer

Erneuerung der Schlammförderung vom Abwurf Kammerfilterpresse bis Siloeintrag im Klärwerk Augsburg im Wesentlichen bestehend aus:

Demontage der Altanlage

Sanierung der Stahl - Abwurftrichter von den Kammerfilterpressen

Schlammtransportsystem bestehend aus

- 4 St Einzelförderer (l = 13,4 m)
- 1 St Sammelförderer (l = 25,4 m)
- 1 St Steilförderer (l = 25,4 m)
- 1 St Verteilerschnecke (l = 7,50 m)
- 1 St Edelstahlbehälter (V = ca. 1m³)

einschl. Rohrleitungsanschlüsse

g) Schlammfördersystem Klärwerk Augsburg

h) keine Lose

i) Ausführung Februar bis Juli 2016

j) Nebenangebote zugelassen

k) Anforderung siehe a) bzw. c)

n) 16.12.2015 um 10:00 Uhr

o) Abgabe siehe a) bzw. c)

p) deutsch

q) 16.12.2015, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c) Bieter oder deren Bevollmächtigte

u) Nachweis gem. § 6 Abs. 3) Nr. 2 VOB/A durch Präqualifikation oder Formblatt 124

"Eigenerklärung zur Eignung"

v) 31.01.2016

w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Vormerkzeiten in den Städtischen Kindertagesstätten

In der Zeit vom 07.01.2016 bis einschließlich 29.02.2016 werden in den 30 Städtischen Kindertageseinrichtungen Anträge für die Vergabe von Plätzen für die Zeit ab 01.09.2016 entgegen genommen. Die exakten Wochentage und täglichen Zeiten werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgehängt.

Als zusätzliches Angebot für die Eltern ist in der Woche vom 11.01. bis 15.01.2016 sowie vom 08.02. bis 12.02.2016 eine zentrale Anmeldestelle für die Städtischen Kitas in den Räumen der AuMida im Erdgeschoss, Hermanstraße 1 (direkt am Königsplatz) eingerichtet. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr durchgehend und am Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr. Am Dienstag, 09.02.2016, nur vormittags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Kindertagesbetreuung
Stadt Augsburg

Vermietung an Betreiber von Fotoautomaten

Die Stadt Augsburg, Liegenschaftsamt, vermietet ab dem 01.01.2016 für fünf Jahre einen Abstellplatz im Erdgeschoss des Verwaltungszentrums An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, im Bereich des Foyers im Haupteingang.

Der Zuschlag erfolgt gegen Höchstgebot.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Liegenschaftsamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg mit frankiertem DIN A4-Freiumschlag angefordert werden.

Die vollständigen Angebote sind bis spätestens 20.11.2015 an die Stadt Augsburg, Liegenschaftsamt, z. Hd. Frau Wiesnet-Geierhos, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, zu richten.

Stadt Augsburg
Liegenschaftsamt

Offenes Verfahren nach SektVO - Bauleistung

Ausschreibende Stelle:

Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, TEI-S, Region Süd, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg

Im Namen der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
vertreten durch Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Baumaßnahme:

Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf. – Betonbau Tunnel West mit Wendeanlage; Bauleistung: Ausführung

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 07.12.2015 – 11:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Aufbietung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebot im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 3404009445

Stadtparkasse Augsburg